

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Amt für Ordnung und Sicherheit
Abt. Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Goepelstr. 38, Haus 2

Herr
Sebastian Wallroth

Gebäude
Auskunft erteilt
Zimmer

Telefon +49 (0)335 /

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum

27.06.2019

I-32-38/01/33-1628 VIG

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.05.2019 bezüglich des Objektes Gasthof Grünhof Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Sehr geehrter Herr Wallroth,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag nach dem VIG vom 22.05.2019 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Frankfurt (Oder) (VLÜA) folgenden Bescheid:

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

1. Ihrem Antrag auf Herausgabe der letzten zwei Kontrollberichte zum Objekt Gasthof Grünhof, August-Bebel-Str. 54, 15234 Frankfurt (Oder) wird stattgegeben.
Der von Ihnen erbetene Informationszugang in Form elektronischer Übersendung (E-Mail) der Kontrollberichte erfolgt spätestens 14 Tage nach Zustellung/Bekanntgabe dieses Bescheides.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Sachverhalt

Am 22.05.2019 beantragten Sie über die Internetplattform fragdenStaat.de die Herausgabe von Informationen, das Objekt Gasthof Grünhof, August-Bebel-Str. 54, 15234 Frankfurt (Oder) betreffend.

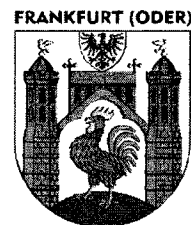
Sie beantragten die Herausgabe folgender Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in o.g. Einrichtung stattgefunden
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Gestützt haben Sie Ihren Antrag auf §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 7 Abs. 1 VIG.

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Dem Betrieb wurde als Beteiligtem, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden kann, gemäß
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg schriftlich die
Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der Informationen
zu äußern.

Rechtliche Begründung

Das VLÜA ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 der
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und
Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiterer
Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und
örtlich zuständige Behörde.

zu Ziffer 1 des Bescheides

Ihr Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG hinreichend bestimmt und lässt
erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist.
Ihrem Antrag stehen nach Prüfung seitens des VLÜA gemäß § 3 VIG keine
Ausschluss- oder Beschränkungsgründe entgegen.
Die Information wird somit gemäß § 4 Abs. 1 VIG antragsgemäß
(Herausgabe der zwei letzten Kontrollberichte) erteilt.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf
Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten,
hier dem Objekt Gasthof Grünhof, August-Bebel-Str. 54, 15234 Frankfurt
(Oder) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur
geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem
betroffenen Betrieb zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag
mitzuteilen. Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides, um
ihm die Möglichkeit einzuräumen, in einem ausreichenden Zeitraum von 14
Tagen Rechtsbehelf einzulegen.

zu Ziffer 2 des Bescheides

Ihr Antrag bezieht sich auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.
Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2
Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro
gebühren- und auslagenfrei. Der Gebührenaufwand überschreitet nicht die
vorgenannte Bemessungsgrenze.
Dieser Bescheid und die Informationsgewährung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2
VIG sind gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG) vom
05.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel – und
Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und
weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12.Juli 2006 in der zur Zeit
gültigen Fassung



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

